

## **I 6. Schiedsordnung der Satzung des DRV**

**gem. § 18 Abs. 1 Ziff. 7**

**lt. Beschluss des Verwaltungsrates vom 21. Juni 1966  
(zuletzt geänderte Fassung vom 11.11.1999)**

### **I. Zweck und Zuständigkeit**

#### **§ 1**

- (1) Zur Schlichtung von überregionalen Streitigkeiten, insbesondere von solchen organisatorischer und verbandspolitischer Art, zwischen den dem Deutschen Raiffeisenverband angeschlossenen Verbänden, Zentralgeschäftsanstalten und sonstigen genossenschaftlichen Instituten wird ein Schlichtungsausschuss errichtet.
- (2) Die Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses befindet sich bei dem Deutschen Raiffeisenverband in Bonn.

#### **§ 2**

Der Schlichtungsausschuss wird tätig, wenn er zur Schlichtung einer Streitigkeit von den Beteiligten angerufen wird.

#### **§ 3**

Aufgabe des Schlichtungsausschusses ist es, eine gütliche Einigung zwischen den widerstrebenden Parteien herbeizuführen und die Austragung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Deutschen Raiffeisenverbandes in der Öffentlichkeit, oder gar die Anrufung der ordentlichen Gerichte nach Möglichkeit zu vermeiden.

## II. Verfahren

### § 4

- (1) Der Schlichtungsausschuss setzt sich zusammen aus einem ständigen Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende wird für jeweils drei Jahre von dem Präsidium bestellt; ihm ist ein Stellvertreter beizugeben, der ebenfalls von dem Präsidium für die gleiche Zeit berufen wird. Name und Anschrift des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind unter Angabe ihrer Amtszeit in der Raiffeisen-Information bekannt zu machen.
- (3) Die Beisitzer werden von den Parteien benannt. Als Beisitzer sollen nur solche Personen benannt werden, die Mitglieder eines Organs oder Angestellte des Deutschen Raiffeisenverbandes oder eines seiner Mitgliedsinstitute sind.

### § 5

- (1) Die Anrufung des Schlichtungsausschusses geschieht gegenüber dem Vorsitzenden, bei dessen Behinderung gegenüber seinem Stellvertreter durch Einreichung eines Schriftsatzes des Antragstellers. Dabei hat dieser das Einverständnis des Antragsgegners mit der Anrufung des Schlichtungsausschusses nachzuweisen.
- (2) Der Schriftsatz des Antragstellers hat den Antragsgegner zu nennen sowie einen bestimmten Antrag mit Begründung unter Angabe von Beweismitteln zu enthalten. Mit der Anrufung ist zugleich der Beisitzer für die Antrag stellende Partei zu benennen.
- (3) Der Vorsitzende hat den Schriftsatz dem Antragsgegner mit der Aufforderung zu übersenden, zu dem darin enthaltenen Antrag Stellung zu nehmen, evtl. seinerseits Beweismittel anzugeben und innerhalb bestimmter Frist seinen Beisitzer zu benennen. Kommt der Antraggegner der Aufforderung auf Benennung des Beisitzers innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann der andere Beisitzer von dem Vorsitzenden bestellt werden.
- (4) Von der Einleitung des Verfahrens hat der Vorsitzende den Präsidenten des Deutschen Raiffeisenverbandes in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Präsidiums unter Angabe des Streitgegenstandes zu unterrichten.

### § 6

- (1) Der Vorsitzende hat im Einvernehmen mit den Beisitzern innerhalb angemessener Frist eine Sitzung des Schlichtungsausschusses anzuberaumen, zu der die Vertreter der Parteien zu laden sind.

- (2) Der Schlichtungsausschuss hat die Vertreter der Parteien in mündlicher Verhandlung zu hören, den Sachverhalt aufzuklären sowie auf Antrag der Parteien oder nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen Zeugen oder Sachverständige zu hören oder sonstige Beweise zu erheben.
- (3) Die Sitzungen des Schlichtungsausschusses werden vom Vorsitzenden geleitet. Sie sind nicht öffentlich.
- (4) Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Parteien kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

### **§ 7**

- (1) Der Schlichtungsausschuss erlässt unter Auswertung des sich aus den Akten ergebenden Sachverhalts des mündlichen Vortrags der Parteien sowie evtl. Beweiserhebungen einen Schlichtungsvorschlag.
- (2) Der Schlichtungsvorschlag soll auf der Grundlage des deutschen Rechts unter besonderer Berücksichtigung von Treu und Glauben den organisatorischen und wirtschaftlichen Belangen beider Parteien sowie den Gesamtinteressen des ländlichen Genossenschaftswesens Rechnung tragen.
- (3) Eine Kostenentscheidung ergeht nicht. Jede Partei trägt die für sie entstandenen Kosten. Die Kosten des Schlichtungsausschusses einschl. der Auslagen des Vorsitzenden und der Beisitzer werden vom Deutschen Raiffeisenverband übernommen.

### **§ 8**

- (1) Der Schlichtungsvorschlag bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses.
- (2) Der Schlichtungsvorschlag ist schriftlich abzufassen, mit Begründung zu versehen, von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterzeichnen und den Parteien durch Einschreibbrief zuzustellen.

### **III. Berufungsausschuss**

#### **§ 9**

Jede Partei kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Schlichtungsvorschlages den Berufungsausschuss anrufen.

#### **§ 10**

Der Berufungsausschuss besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und vier ständigen Beisitzern, die von dem Präsidium jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

#### **§ 11**

Für das Verfahren vor dem Berufungsausschuss gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss entsprechend mit der Maßgabe, dass die Benennung von Beisitzern durch die Parteien entfällt.

#### **§ 12**

- (1) Der Spruch des Berufungsausschusses ist endgültig und gilt für die Organe und Fachausschüsse des Deutschen Raiffeisenverbandes als offizielles Votum der Raiffeisenorganisation.
- (2) Das genossenschaftliche Institut, das sich auf dieses Votum beruft, ist mit allen geeigneten Mitteln im Sinne dieses Votums zu unterstützen.
- (3) Der Spruch des Berufungsausschusses ist dem Vorsitzenden des Präsidiums zuzuleiten, der zu entscheiden hat, ob und in welcher Form der Spruch den Mitgliederorganisationen des Deutschen Raiffeisenverbandes bekannt zu geben ist.